

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung über ihre Bemühungen zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments 2002

Inhaltsverzeichnis Seite

I Kurzfassung .....	1
II Langfassung .....	1

#### I Kurzfassung

Für die Bemühungen um die Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments (EP) waren im Jahr 2002 folgende Entwicklungen bedeutsam:

- Der durch das erfolgreiche zweite Referendum in Irland ermöglichte Abschluss des Ratifizierungsverfahrens für den Vertrag von Nizza, der die Beteiligungsrechte des EP stärkt, indem er u. a. die Mitentscheidung weiter ausdehnt.
- Im Rahmen des Konvents für die Zukunft der Europäischen Union, der eine Verfassung für die EU ausarbeitet, setzt sich die Bundesregierung für die weitere Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens ein.
- Der Abschluss der interinstitutionellen Vereinbarung über den Zugang des EP zu vertraulichen Dokumenten des Rates im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
- Erweiterte Information des EP im Zusammenhang mit der Finanzierung von Gemeinsamen Aktionen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

#### II Langfassung

1. Der Vertrag von Nizza, Ergebnis der Regierungskonferenz vom Dezember 2000, konnte bis Ende des Jahres 2002 (nach Zustimmung der irischen Wähler in einem zweiten Referendum) von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden und tritt im Februar 2003 in

Kraft. Der Vertrag von Nizza stärkt die Beteiligungsrechte des EP durch folgende Änderungen der Verträge:

- Bei der Setzung von Rechtsakten wird eine Reihe von Politikfeldern vom Einstimmigkeitsprinzip in die qualifizierte Mehrheit in Form des Mitentscheidungsverfahrens überführt werden. Dies betrifft u. a. Fördermaßnahmen gegen Diskriminierung, Teile des vergemeinschafteten Bereichs der Justiz- und Innenpolitik (z. T. aber mit zeitlicher Verzögerung bzw. nach einstimmigem Ratsbeschluss), die Industriepolitik, spezielle Aktionen außerhalb der Strukturfonds und die Festlegung des Statuts der europäischen Parteien.
- Bei der Entscheidung über eine verstärkte Zusammenarbeit wird die Stellung des EP derjenigen im Gesetzgebungsverfahren angeglichen: Im Bereich des EG-Vertrages ist die Zustimmung des EP in den Bereichen erforderlich, die dem Mitentscheidungsverfahren unterliegen; in den übrigen Politikbereichen der 1. Säule und im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (3. Säule) wird das EP angehört.
- Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (2. Säule) hat der Hohe Vertreter das EP laufend über die Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zu unterrichten.
- Eine starke Position erhält das EP im Bereich des neu geschaffenen Frühwarnsystems bei drohender Verletzung von Prinzipien der Union durch einen Mitgliedstaat (Artikel 7 Abs. 1 – neu – EU-Vertrag). Hier erhält das Parlament ein Initiativrecht und muss den Beschlüssen des Rates auch zustimmen.

- Gestärkt werden durch den Vertrag von Nizza auch die Klage- und Antragsbefugnisse des EP vor dem Europäischen Gerichtshof.

Die Bundesregierung hat beim Übergang zu qualifizierter Mehrheit in legislativen Bereichen grundsätzlich die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens befürwortet.

2. Seit Februar 2002 tagt der Europäische Konvent mit dem Ziel, bis Sommer 2003 den Entwurf einer Verfassung für die Europäische Union auszuarbeiten, der anschließend von einer Regierungskonferenz gebilligt werden soll. Im Rahmen des Konvents treten der Vertreter der Bundesregierung, Bundesaußenminister Joschka Fischer und sein Vertreter, Staatsminister Hans Martin Bury, dafür ein, dass das Mitentscheidungsverfahren für alle Akte der Unionsgesetzgebung als Regelverfahren eingeführt wird. Das Präsidium des Konvents wird Anfang 2003 die ersten Textentwürfe für den neuen Verfassungsvertrag vorlegen und damit die Phase der konkreten Detailverhandlungen im Konvent eröffnen.

Das EP entsendet in den Konvent 16 Vertreter und ist in dem elfköpfigen Präsidium des Konvents mit zwei Mitgliedern vertreten.

3. Die interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Zugang des EP zu sensiblen Informationen des Rates im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird einem langjährigen Anliegen des EP nach Zugang auch zu vertraulichen Informationen aus dem Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU gerecht. Die im September 2002 vom Rat und EP gebilligte interinstitutionelle Vereinbarung sieht vor, dass der Präsident des Europäischen Parlaments oder der Präsident des außenpolitischen, sicherheits- und verteidigungspolitischen Ausschusses des EP den Rat oder den Generalsekretär des Rates um die Gewährung von Informationen aus dem Bereich der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ersuchen kann. Der EP-Präsident und ein Ausschuss, der sich aus dem Vorsitzenden des außenpolitischen Ausschusses und vier von der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden des EP bestimmten Mitgliedern zusammensetzt, werden von der Ratspräsidentschaft über den Inhalt vertraulicher Informationen unterrichtet.

Auf Verlangen können der EP-Präsident und der fünfköpfige EP-Ausschuss diesbezügliche Dokumente in den Räumen des Rates einsehen. Das EP stellte durch Erlass geeigneter Geheimschutzverordnungen sicher, dass die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewahrt bleibt. Mit dieser Vereinbarung sind die Möglichkeiten des EP zur Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gestärkt worden ohne Abstriche an den Geheimschutzerfordernissen machen zu müssen.

4. In der zweiten Jahreshälfte 2002 wurden die vom ER Sevilla im Juli beschlossenen Gespräche über eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Rat, Kommission und EP für eine bessere Rechtsetzung in der EU aufgenommen. Es sind noch viele Fragen offen, die teilweise auch Bezug zu Materien haben, über die im Konvent beraten wird. Diese Fragen sollten nach Auffassung des Rates nicht Gegenstand der interinstitutionellen Vereinbarung sein. Die Verhandlungen werden unter griechischer Präsidentschaft fortgesetzt.
5. Verstärkte Informationen des EP im Rahmen des Haushaltsverfahrens zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Die operativen Ausgaben des zivilen Krisenmanagements sind so genannte nicht obligatorische Ausgaben im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zulasten des EU-Haushalts, die der Zustimmung des EP bedürfen. Im November 2002 wurden die EP-Informationsrechte in einer gemeinsamen Erklärung zwischen EP, Rat und Kommission für die Maßnahmen der GASP verstärkt und konkretisiert:

- Der Rat informiert das EP schriftlich einmal jährlich über geplante Vorhaben im Laufe eines Haushaltsjahres mit finanziellen Auswirkungen.
- Der Rat unterrichtet das EP unverzüglich innerhalb von fünf Tagen über gefällte Entscheidungen.
- Der Ratspräsident informiert das EP vorab über mögliche Aktionen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen.
- Ist die Annahme einer Gemeinsamen Aktion im Rahmen der GASP beabsichtigt und erkennt der Rat finanziellen Mehrbedarf, wird das EP umgehend über die geplante gemeinsame Aktion informiert.